



# Hauptsatzung

## der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 25. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Bezeichnung, Name	2
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
§ 3 Verfügungen über Gemeindevermögen	2
§ 4 Verwaltungsausschuss	2
§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG	3
§ 6 Einwohnerversammlungen	3
§ 7 Anregungen und Beschwerden	3
§ 8 Ortsräte	4
§ 9 Aufgaben der Ortsräte	5
§ 10 Bekanntmachungen	5
§ 11 Inkrafttreten	5

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Emsbüren“.
- (2) Die Ortschaften nach § 8 dieser Satzung führen in Verbindung mit dem Gemeindennamen ihre bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnungen.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt auf goldenem Grund ein schmales rotes Andreaskreuz, belegt mit einem senkrechten blauen Wellenpfeil.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb/rot/gelb. Die Flagge zeigt im mittleren roten Feld das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „• GEMEINDE EMSBÜREN • Landkreis Emsland“.
- (4) Eine Verwendung von Wappen und Namen der Gemeinde Emsbüren und ihrer Ortschaften zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## **§ 3**

### **Verfügungen über Gemeindevermögen**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,-- € nicht übersteigt.

## **§ 4**

### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
  1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister,
  2. die Beigeordneten und
  3. die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

(2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

(3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für Zuhörer/Innen gilt § 41 NKomVG entsprechend.

## **§ 5**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für die Ortsteile. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Emsbüren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bür-

germeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 8

### Ortsräte

(1) Die Ortsteile

- a) Ahlde,
- b) Berge,
- c) Elbergen,
- d) Emsbüren,
- e) Gleesen,
- f) Leschede,
- g) Listrup,
- h) Mehringen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt für Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern 7, mit 501 bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern 9 und mit über 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern 11.

(3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“ führt. Der Ortsrat wählt weiterhin aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „stellvertretender Ortsbürgermeister“ führt.

(4) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## § 9

### Aufgaben der Ortsräte

Die Aufgaben der Ortsräte bestimmen sich gemäß §§ 93 und 94 NKomVG. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## § 10

### Bekanntmachungen

(1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Bekanntmachungen in der Lingener Tagespost zu veröffentlichen und in die Internetseiten der Gemeinde Emsbüren ([www.emsbueren.de](http://www.emsbueren.de)) einzustellen.

(2) Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen sowie die Genehmigung von Flächennutzungsplänen ist im „Amtsblatt für den Landkreis Emsland“ zu veröffentlichen. Ferner soll sie in die Internetseiten der Gemeinde Emsbüren ([www.emsbueren.de](http://www.emsbueren.de)) eingestellt werden. In der Lingener Tagespost ist nachrichtlich auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst bekannt zu machen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Emsbüren während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben und auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen. Die Frist von einer Woche beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.

(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Emsbüren vom 07. November 2001 außer Kraft.

Emsbüren, den 25. April 2012

  
Overberg,  
Bürgermeister



Die Hauptsatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 11 am 15.05.2012 veröffentlicht.